

## **Satzung**

### **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat am 16. Oktober 2013 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Ersatz von Auslagen und des entstandenen Verdienstauffalls**

(1) Für die Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis

2 Stunden	15,00 €
4 Stunden	30,00 €
6 Stunden	40,00 €
8 Stunden	50,00 €
über 8 Stunden (Tagessatz)	60,00 €

(3) Wahlhelfer (allgemeine Wahlvorstände und Briefwahlvorstände) erhalten unabhängig von der Dauer der Tätigkeit folgende pauschale Entschädigung:

a) Landtags-, Oberbürgermeisterwahlen und Volksabstimmungen und Bürgerentscheide, sowie isoliert durchgeführte Europawahlen	30,00 €
b) Bundestagswahlen	40,00 €
c) Kommunalwahlen (Diese Entschädigung wird außer am Wahltag zusätzlich auch für den darauffolgenden Tag gewährt, sofern die ehrenamtliche Tätigkeit über den Wahltag hinaus erforderlich sein sollte.)	50,00 €

#### **§ 2**

##### **Zeitliche Inanspruchnahme**

(1) Der tatsächlichen Dauer der jeweiligen Dienstverrichtung wird für Zu- und Abfahrt je eine halbe Stunde hinzugerechnet. Die Gesamtdauer ergibt die zeitliche Inanspruchnahme. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine

## Lesefassung

Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (2) Bei mehreren Dienstverrichtungen am gleichen Tag wird nach der addierten tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme abgerechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

### § 3

#### Aufwandsentschädigungen

- (1) Für Dienstverrichtungen (in- und außerhalb von Sitzungen) erhalten Gemeinderäte, Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates und Ortschaftsräte eine Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

1. bei Gemeinderäten
  - a) Grundbetrag je Monat 120,00 €
  - b) Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderates 65,00 €
  - c) Sitzungsgeld je Sitzung von Ausschüssen 45,00 €
  - d) Sitzungsgeld je Sitzung des Ältestenrats 30,00 €
2. bei Ortschaftsräten je Monat 45,00 €
3. bei sachkundigen Einwohnern, die an Sitzungen städtischer Ausschüsse teilnehmen, beträgt das Sitzungsgeld 30,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

- (2) Mitglieder der sonstigen vom Gemeinderat oder per Gesetz zu bildenden Gremien (Seniorenrat, Behindertenrat, Jugendgemeinderat) erhalten jeweils ein Sitzungsgeld je Sitzung gemäß Absatz 3). Die Vorsitzenden dieser Gremien erhalten jeweils den doppelten Satz.
- (3) Für die Mitglieder des Gemeinderates erfolgt bei der Teilnahme an sonstigen Sitzungen / Besprechungen bis zu einem ½ Tag (bis 4 ½ Stunden) die Entschädigung analog der Teilnahme an einer Ausschusssitzung (45,00 €); bei einer längeren Teilnahme (über 4 ½ Stunden) erfolgt die Entschädigung analog der Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung (65,00 €).
- (4) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeter Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten

## Lesefassung

Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Sitzungspauschale nach Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe b) bis d), Ziffer 2 und 3. Sie haben den Oberbürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.

Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt bei

a) Ortschafts- und Ausschusssitzungen	45,00 €
b) Gemeinderatssitzungen	65,00 €

- (5) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätige für die Stadt, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten ein um 50% erhöhte pauschale Entschädigung nach § 1 Abs. 3.
- (6) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.
- (7) Der Oberbürgermeister kann von Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.
- (8) Die ehrenamtlichen Beauftragten (Behindertenbeauftragter, Umwelt- und Klimaschutzbeauftragter) erhalten eine monatliche Entschädigung von 100 €.
- (9) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100% des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters, der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.
- (10) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten jeweils eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 150,00 € je Monat. Für jeden Einsatz als Stellvertreter des Oberbürgermeisters wird darüber hinaus eine pauschale Entschädigung von 25,00 € bezahlt.
- (11) Für die ständige Vertretung des Ortsvorstehers während einer Krankheit oder sonstiger Verhinderung erhält der Stellvertreter eine Entschädigung nach § 1.
- (12) Die Aufwandsentschädigung nach Absätzen 8 und 9 und die Monatsbeträge nach Absatz 1 werden monatlich im Voraus bezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte länger als 3 Monate krank oder beurlaubt ist.

**§ 4**

**Reisekosten**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.01.2006 i. d. F. der letzten Änderungssatzung vom 04.11.2008 außer Kraft.

Radolfzell am Bodensee, den 26.05.2020

gez. Martin Staab  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

eingearbeitet sind:

1. Änderungssatzung – beschlossen vom Gemeinderat am 15.07.2014 – Inkrafttreten am 01.08.2014 (neue Fassung des § 3 Abs. 6 – wird mit Änderung 25.10.2016 zu Abs. 9)
2. Änderungssatzung – beschlossen vom Gemeinderat am 25.10.2016 – Inkrafttreten am 01.12.2016 (neue Fassung des § 3 Abs. 2 und 4, neue Abs. 5-7)
3. Änderungssatzung – beschlossen vom Gemeinderat am 26.05.2020 - Inkrafttreten am 15.06.2020 (neue Fassung des § 3 Abs. 2 und 3, neuer Abs. 8)